



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 63.07
VG 1 K 742/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 3. September 2007
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Postier und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden über
die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil vom
20. November 2006 wird aufgehoben. Die Revision wird
zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-
deverfahren und für das Revisionsverfahren - insoweit
vorläufig auf jeweils 158 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde des Klägers ist be-
gründet. Die Revision ist zuzulassen. In einem Revisionsverfahren kann vor-
aussichtlich die sinngemäß aufgeworfene Frage geklärt werden, ob § 9a Abs. 1
Satz 2 und 3 EGZVG nur eine Sonderregelung für Gebäudeeigentum und Nut-
zungsrechte darstellt oder generell für Ansprüche auf Rückübertragung eines
Grundstücks gilt und ob die Vorschrift auch Ansprüche auf Wiederaufgreifen
bestandskräftig abgelehnter Rückübertragungsbegehren erfasst.

- 2 Der gerügte Verfahrensmangel gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG nicht verletzt, weil es die Rechtspflegerin, die das Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht geleitet habe, nicht als Zeugin einvernommen hat. Ausweislich der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Dresden am 20. November 2006 hat der Bevollmächtigte des Klägers keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt.
- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52, 63 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 19.07 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Gödel

Postier

Dr. Hauser